

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/036/2009; LSchK/II-30/2008

In dem Verfahren

betreffend Erwerb der Mitgliedschaft

des Herrn [...]

- Berufungsführer und Antragsteller -

gegen

Genossen [...]

Genossen [...]

- Berufungsgegner und Antragsgegner -

DIE LINKE.BV [...]

- zuständiger Kreisverband -

hat die BSchK in der Sitzung am 11.7.2009 beschlossen:

Die Berufung wird zurück gewiesen.

Begründung:

Es wird Bezug genommen auf die Entscheidung [...], [...]. Auch nach der Wahl in [...] treffen die Erwägungen im dortigen Beschluss nach mehrheitlicher Auffassung der BSchK weiterhin zu, weil die SAV in [...] ein Mandat in der [...] Bürgerschaft errungen hat und somit die Konkurrenzsituation fortbesteht.